S 1 R 628/15 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Schwarzarbeit Abdeckrechnungen 30-jährige Verjährungsfrist Summenbescheid Nachentrichtung Gesamtsozialversicherungsbeiträge Summenbeitragsbescheid Betriebsprüfung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 28p Abs 1 Satz 1 SGB IV § 28f Abs 1 SGB IV § 28f Abs 2 SGB IV § 28f Abs 3 SGB IV § 28f Abs 4 SGB IV § 25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 628/15 WA
Datum	12.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 BA 13/20
Datum	13.10.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 12. Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob der KlÃ¤ger GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge i.H.v. 175.641,56 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 nachzuentrichten hat.

Â

Der 1974 geborene KlÃ¤ger war im streitbefangenen Zeitraum zum einen Inhaber der Firma E und grÃ¼ndete zum anderen die R GmbH, die ihren Betrieb am 12. August 2004 aufnahm und am 13. September 2004 im Handelsregister beim Amtsgericht Halle-Saalkreis (HRB***09) eingetragen wurde.

Â

Das Hauptzollamt Magdeburg fÃ¼hrte nach einer Anzeige der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Halle (Saale)-SÃ¼d vom 28. Oktober 2005 (im Weiteren: Steuerfahndungsstelle) aufgrund des Verdachts der Verwendung sog. â□□Abdeckrechnungenâ□□ ein Ermittlungsverfahren gegen den KlÃ¤ger wegen des Verdachts des Betruges und des Vorenthaltens von Versicherungsanteilen zur Gesamtsozialversicherung (Â§Â§ 266a, 263 Strafgesetzbuch [StGB]) durch und Ã¼bersandte die sichergestellten Unterlagen zur Ã□berprÃ¼fung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang fÃ¤llige GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge pflichtwidrig nicht abgefÃ¼hrt worden seien. Die Steuerfahndungsstelle hatte dem Hauptzollamt Magdeburg unter dem 19. Februar 2009 mitgeteilt, dass nach ihren Ermittlungen aus steuerlicher Sicht die Eingangsrechnungen der â□□angeblichen Subunternehmer D , A1, B und Z â□□ nicht anerkannt wÃ¼rden und Ã¼bersandte die diesbezÃ¼glichen Ermittlungsergebnisse. Danach hÃ¤tten sich im Rahmen eines steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Steuerfahndungsstelle Bochum gegen DÂ keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gefunden, dass zwischen der Firma D und der Firma R eine GeschÃ¤ftsbeziehung vorliege. Zudem bestehe keine Ã□bereinstimmung der Ausgangsrechnungen des DÂ mit den vom KlÃ¤ger eingebrachten Eingangsrechnungen. Eine Bezahlung auf das betriebliche Bankkonto des D sei nicht erfolgt. Angeblich seien alle RechnungsbetrÃ¤ge, bis auf eine Bezahlung mit Scheck, in bar beglichen worden. Der Scheck sei von einer dritten Person, F , in H. direkt bei der Sparkasse eingelÃ¶st worden. Nach ihren Angaben habe sie den Scheck von einem ihr nicht mehr namentlich bekannten Jugoslawen , den sie beim Tanzen in H. kennengelernt habe, erhalten und umgehend bei der Sparkasse eingelÃ¶st. Das Geld habe sie dann dieser Person sofort Ã¼bergeben. Wegen der Fotokopie des Schecks und der Zeugenvernehmung wird auf Batt 122 bis 124 der Verwaltungsakte Bd. 1 Bezug genommen. Die Ermittlungen zu den Firmen A1, D und Z hÃ¤tten ergeben, dass es sich bei den zur FirmengrÃ¼ndung vorgelegten PÃ¤ssen jeweils um FÃ¤lschungen gehandelt habe. Auch seien zwischen der Firma A1 und der Firma RÂ keine Belege fÃ¼r einen tatsÃ¤chlichen Leistungsaustausch zu ermitteln gewesen. Wegen der Ã¼brigen Ermittlungsergebnisse der Steuerfahndungsstelle wird auf Blatt 165 bis 167 der Verwaltungsakte Bd. 1 der Beklagten verwiesen.

Â

Ausweislich des an die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland â Datenschutz und Sicherheit â in Halle gerichteten Schreibens des Hauptzollamtes Magdeburg. vom 2. Juni 2009 sei im Rahmen der Ermittlungen durch Auswertung der Ausgangsrechnungen des KlÃ¤gers an seine Auftraggeber festgestellt worden, dass dessen Firma im Zeitraum vom 30. Juni 2003 bis zum 20. November 2004 Bauleistungen mit einem Nettoumsatz i.H.v. 696.046,11 â¬ erwirtschaftet habe, woraus sich eine Bruttolohnsumme fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer i.H.v. 398.929,17 â¬ ergebe. Der Umsatz nach Abzug aller regulÃ¤ren und âunregulÃ¤ren (Abdeckrechnungen)â Fremdleistungen habe i.H.v. 290.966,60 â¬ ermittelt werden kÃ¶nnen, woraus sich eine Bruttolohnsumme fÃ¼r die gewerblichen Arbeitnehmer i.H.v. 162.384,08 â¬ errechne. Es werde um Schadensberechnung gebeten. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf Blatt 1 bis 4 der Verwaltungsakte Bd. 1 und wegen der Ãbersicht der Kalkulationsunterlagen auf Blatt 23 bis 61a der Verwaltungsakte Bd. 1 verwiesen. Wegen der den Kalkulationsunterlagen zugrunde liegenden Nachweise wird auf Blatt 194 bis 289 Bd. 2 der Verwaltungsakte und Blatt 290 bis 531 Bd. 3 der Verwaltungsakte Bezug genommen. Blatt 194 und 210 der Verwaltungsakte Bd. 2 ist jeweils der unter dem 7. Oktober 2009 abgezeichnete Vermerk vorgeheftet âAusgangsrechnungen (einzelne Kopien, Beispielhaft) lagen komplett alle im Original vor, mit Zahlungseingang lt. Bankbelegâ bzw. âEingangsrechnungen â es lagen alle im Original vor; hier nur AuszÃ¼geâ.

Â

Die Beklagte teilte dem Hauptzollamt Magdeburg sodann unter dem 9. Oktober 2009 mit, auf der Grundlage der von dort durchgefÃ¼hrten Ermittlungen und unter Anwendung der im Baugewerbe zu zahlenden MindestlÃ¶hne sei fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. November 2004 eine Lohnsumme i.H.v. 396.798,380 â¬ errechnet worden. Den Einzugsstellen seien fÃ¼r diesen Zeitraum jedoch nur Entgelte i.H.v. 136.247,90 â¬ gemeldet worden. Aufgrund des MissverhÃ¤ltnisses zwischen ermittelten und gemeldeten Arbeitsentgelten mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass durch den Arbeitgeber neben den gemeldeten Arbeitnehmern weitere, namentlich unbekannte Arbeitnehmer gegen Entgelt beschÃ¤ftigt worden seien. Im sozialversicherungsrechtlichen Sinne betrage der Schaden aufgrund nicht gezahlter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile i.H.v. jeweils 49.814,73 â¬, d.h. insgesamt 99.629,46 â¬.

Â

Unter dem 3. November 2009 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger darÃ¼ber, im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit einer BetriebsprÃ¼fung nach Â§ 28p Abs. 1 S. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â SGB IV) mit den Vorschriften der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) sowie den Regelungen Ã¼ber die Zusammenarbeit nach Â§ 69 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â SGB X), Â§ 2 SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz und Â§ 321 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung â SGB VI) beauftragt worden zu sein. Es sei beabsichtigt, die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes Magdeburg anhand der sichergestellten Unterlagen und Nachweise im BetriebsprÃ¼fungsverfahren nach den vorgenannten Vorschriften beitragsrechtlich fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 30. November 2004 auszuwerten. Da vom Hauptzollamt Magdeburg eventuell nicht alle Unterlagen sichergestellt worden, jedoch zur DurchfÃ¼hrung der BetriebsprÃ¼fung

erforderlich seien, werde er â der KlÃ¤ger â gebeten, alle noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z.B. ArbeitsvertrÃ¤ge, Stundennachweise etc.) zur VerfÃ¼gung zu stellen.

Â

Unter dem 23. November 2009 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zu einer beabsichtigten Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung in HÃ¶he von insgesamt 175.641,56 â¬ fÃ¼r die Zeit vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 an. In der Nachforderung seien SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§ 24 Abs. 1 SGB IV i.H.v. 71.113,00 â¬ enthalten. Sie nahm Bezug auf ihr Schreiben vom 3. November 2009. Da keine weiteren Unterlagen durch den KlÃ¤ger eingesandt worden seien, sei davon auszugehen, dass ihm keine weiteren sachdienlichen Unterlagen vorlÃ¤gen. Die nachfolgenden Feststellungen bezÃ¶gen sich damit ausschlieÃlich auf die Feststellungen des Hauptzollamtes Magdeburg. Im vorgenannten Zeitraum seien offensichtlich mehrere Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt worden, fÃ¼r welche keine Meldung zu einer zustÃ¤ndigen Einzugsstelle und keine AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen erfolgt sei. Die Aufzeichnungspflicht sei nicht ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llt worden. Der KlÃ¤ger hafte als Arbeitgeber fÃ¼r die Zahlung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge (Â§ 28e Abs. 4 SGB IV), wobei die Haftung die gesamten BeitragsansprÃ¼che umfasse. Hierzu gehÃ¶rten neben den BeitrÃ¤gen selbst auch die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, die infolge Pflichtverletzung zu zahlen seien. In FÃ¤llen von Schwarzarbeit und illegaler BeschÃ¤ftigung sei von vorsÃ¤tzlich vorenthaltenen BeitrÃ¤gen auszugehen. Die Berechnung der tatsÃ¤chlichen Bruttolohnsummen sei unter BerÃ¼cksichtigung der GrundsÃ¤tze der Einzelfallbetrachtung und des GÃ¼nstigkeitsprinzips festgestellt worden. FÃ¼r die Ermittlung des zeitlichen Arbeitsaufwandes seien anhand der vorliegenden Ausgangsrechnungen alle erwirtschafteten UmsÃ¤tze der Firma erfasst worden. Anhand der Rechnungssummen und der laut Auftrag/Rechnung vereinbarten StundenverrechnungssÃ¤tze sei die erforderliche Arbeitszeit fÃ¼r die einzelnen Bauvorhaben durch die Bediensteten des Hauptzollamtes ermittelt worden. Die so rechnerisch ermittelten Arbeitszeiten seien mit dem fÃ¼r den jeweiligen Zeitraum gÃ¼ltigen Mindestlohn des fÃ¼r allgemeinverbindlich erklÃ¤rten Tarifvertrages im Baugewerbe multipliziert worden. Von diesen so ermittelten Bruttolohnsummen seien die durch den Arbeitgeber ordnungsgemÃ¤Ã gemeldeten Entgelte der versicherungspflichtig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer abgezogen worden. Weiterhin sei zugunsten des Arbeitgebers davon ausgegangen worden, dass durch ihn â den Arbeitgeber â selbst Arbeitsleistungen erbracht worden seien. Ein fiktiv ermitteltes Arbeitsentgelt des Arbeitgebers sei somit ebenfalls zum Abzug gebracht worden. Der verbleibende Differenzbetrag sei als Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Berechnung der fehlenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zugrunde gelegt worden. Auf der Grundlage der durch das Hauptzollamt erfolgten Ermittlungen und unter Anwendung der im Baugewerbe zu zahlenden MindestlÃ¶hne sei fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. November 2004 eine Lohnsumme i.H.v. 396.798,83 â¬ errechnet worden. Gemeldet worden seien den Einzugsstellen fÃ¼r diesen Zeitraum jedoch nur Entgelte i.H.v. 136.247,90 â¬. Aufgrund des MissverhÃ¤ltnisses zwischen ermittelten und gemeldeten Arbeitsentgelten mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass durch den Arbeitgeber neben den gemeldeten Arbeitnehmern weitere, namentlich unbekannte Arbeitnehmer gegen Entgelt beschÃ¤ftigt worden seien. Die zustÃ¤ndige Einzugsstelle fÃ¼r den Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus einem Summenbeitragsbescheid nach Â§ 28f Abs. 2 SGB IV von nicht gemeldeten Arbeitnehmern sei die Krankenkasse, die in der nach Â§ 175 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung â SGB V) vom 6. MÃ¤rz 2007 zum Krankenkassenwahlrecht fÃ¼r BeschÃ¤ftigte festgelegt sei (in Anlehnung an die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers). Entsprechendes gelte,

wenn das Krankenkassenwahlrecht weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer ausgeÃ¼bt worden sei. Als zustÃ¤ndige Einzugsstelle ergebe sich die Deutsche Angestellten Krankenkasse (DAK). FÃ¼r BeitrÃ¤ge und BeitragsvorschÃ¼sse, die der Arbeitgeber nicht bis zum Ablauf des FÃ¤lligkeitstages gezahlt habe, sei fÃ¼r jeden angefangenen Monat der SÃ¤umnis ein SÃ¤umniszuschlag in HÃ¶he von 1 v.H. zu zahlen. Als Ergebnis der durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung bleibe festzustellen, dass die Einzelunternehmung des KlÃ¤gers bewusst und vorsÃ¤tzlich ihren sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeitrã¤ge, nicht nachgekommen sei. Aus diesem Grund seien entsprechende SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu verhÃ¤ngen gewesen. Den beigefÃ¼gten Anlagen sei die Feststellung der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte, die Berechnung der BeitrÃ¤ge sowie die genaue Zusammensetzung der Forderungen zu entnehmen. Es werde Gelegenheit zur Stellungnahme gemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB X bis zum 11. Dezember 2009 gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten der AnhÃ¶rung und der beigefÃ¼gten Anlagen wird auf Blatt 545 bis 561 der Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

Der KlÃ¤ger teilte hierzu am 11. Dezember 2009 mit, er bestreite, fÃ¼r illegale BeschÃ¤ftigung im Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 verantwortlich und deshalb zur Nachentrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeitrã¤gen verpflichtet zu sein. Weitere zur SachaufklÃ¤rung dienende Unterlagen kÃ¶nne er nicht zur VerfÃ¼gung stellen, da sÃ¤mtliche Firmenunterlagen seinerzeit vom Hauptzollamt beschlagnahmt worden seien und sich derzeit nicht in seinem â□□unmittelbarenâ□□ Besitz befÃ¤nden.

Â

Mit Bescheid vom 12. Februar 2010 stellte die Beklagte â□□ bezogen auf den PrÃ¼fzeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 â□□ die Nachforderung von Beitrã¤gen zur Sozialversicherung mit 175.641,56 â□¬, einschlieÃ□lich SÃ¤umniszuschlÃ¤ge i.H.v. 71.113,00 â□¬, fest. Zur BegrÃ¼ndung wiederholte die Beklagte ihre AusfÃ¼hrungen im AnhÃ¶rungsschreiben vom 23. November 2009. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 575 bis 591 der Verwaltungsakte Bd. 4 Bezug genommen.

Â

Im Rahmen des hiergegen erhobenen Widerspruchs verwies der KlÃ¤ger auf das wegen desselben Sachverhaltes gegen ihn anhÃ¤ngige Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Halle (Az:Â 9** Js ****/06), das ebenfalls auf den Erkenntnissen des Hauptzollamtes Magdeburg beruhe. Ein und derselbe Lebenssachverhalt mÃ¼sse auch einheitlich beurteilt werden. Er beantrage, das Widerspruchsverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2011 wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung der GrÃ¼nde im angefochtenen Bescheid zurÃ¼ck. Dem Antrag auf Aussetzung des Widerspruchsverfahrens sei nicht zu entsprechen gewesen, da das Ermittlungsverfahren wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und Steuerhinterziehung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. November 2004 gemÃ¤Ã Â§ 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) am 17. August 2010 im Hinblick auf das VerfahrenÂ 9** Js

****/06 eingestellt worden sei.

Â

Mit der am 4. August 2011 am Sozialgericht Halle erhobenen Klage (Az.: S 18 R 874/11) hat der KlÃ¤ger die Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 12. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2011 weiterverfolgt. Mit der am 14. September 2012 eingereichten KlagebegrÃ¼ndung hat er bestritten, in seiner Einzelunternehmung Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt zu haben, die nicht zur Sozialversicherung angemeldet gewesen seien. DarÃ¼ber hinaus bestreite er die inhaltliche Richtigkeit der Berechnungsmethoden in dem PrÃ¼fbericht des Hauptzollamtes Magdeburg, auf den die Beklagte ihr Nachforderungsbegehren im Wesentlichen stÃ¼tze. Die Staatsanwaltschaft Halle habe wegen desselben Sachverhalts unter dem 23. MÃ¤rz 2011 Anklage gegen ihn zum Landgericht Halle erhoben, wo das Verfahren unter dem AZ: * KLs 9** Js ****/06 (4/11)Â gefÃ¼hrt werde, wobei Ã¼ber die ErÃ¶ffnung des Hauptverfahrens bislang noch nicht entschieden sei. Vor diesem Hintergrund werde angeregt, das Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 114 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens auszusetzen.

Â

Die Beklagte hat hierauf erwidert, soweit der KlÃ¤ger die Richtigkeit der Berechnungsmethode pauschal ohne Angabe dezidierter GrÃ¼nde bestreite, sei eine fehlerhafte Berechnung nicht zu erkennen. Es stehe dem KlÃ¤ger frei, unter Vorlage von Nachweisen darzulegen, welche anderen Leistungen entsprechend in der Finanzbuchhaltung als Fremdleistung gebuchten Leistungen durch Subunternehmer erbracht worden seien.

Â

Mit Beschluss vom 8. Oktober 2012 hat das Sozialgericht das Verfahren nach Â§ 114 Abs. 3 SGG ausgesetzt. Da die Ermittlungen im Strafverfahren * KLs 9** Js ****/06 (4/11)Â Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts haben kÃ¶nnten, halte es das Gericht fÃ¼r sachdienlich, das Verfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Â

Am 21. September 2015 hat die Beklagte die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Ãbersendung des Urteils des Landgerichts Halle vom 8. Mai 2014 beantragt. Danach sei der KlÃ¤ger â seit dem 25. Juni 2015 rechtskrÃ¤ftig â der Steuerhinterziehung in neun FÃ¤llen, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in neun FÃ¤llen und der Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt in sechs FÃ¤llen schuldig gesprochen und deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden. Im Ãbrigen sei der Angeklagte freigesprochen worden. In den GrÃ¼nden des Urteils heiÃt es u.a. wie folgt: âDer Angeklagte R.Â hatte sich ca. 2004 in der Baubranche selbstständig gemacht. [â¦] Es kam in der Folgezeit zur GrÃ¼ndung der R GmbH, deren Gesellschafter und GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer er anfangs war. [â¦] Der Angeklagte RÂ hatte bereits beginnend ab Mitte 2004 eine unbekannte Anzahl von Arbeitnehmern illegal schwarz beschÃ¤ftigt und weder die anfallenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge angemeldet bzw. abgefÃ¼hrt, noch die anfallende Lohnsteuer angemeldet und abgefÃ¼hrt. Die Staatsanwaltschaft Halle hatte die gegen den Angeklagten erhobenen VorwÃ¼rfe jedoch

auf den Zeitraum vom 1. Februar 2006 bis 10. Januar 2007 beschrÃ¤nkt. [â¦]â.

Â

Daraufhin hat das Sozialgericht den Beschluss vom 8. Oktober 2012 Ã¼ber die Aussetzung des Klageverfahrens S 18 R 874/11 von Amts wegen aufgehoben, da der Grund fÃ¼r die Aussetzung entfallen sei, und das Verfahren unter dem aus dem Rubrum ersichtlichen Aktenzeichen fortgefÃ¼hrt.

Â

Der KlÃ¤ger hat darauf hingewiesen, im Ãbrigen freigesprochen worden zu sein und dass einige der AnklagevorwÃ¼rfe durch das Landgericht Halle nach MaÃgabe von Â§ 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien.

Â

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, dass sich aus dem Urteil des Landgerichts Halle vom 8. Mai 2014, auch wenn es sich nicht auf den im sozialgerichtlichen Verfahren streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum erstrecke, RÃ¼ckschlÃ¼sse fÃ¼r das anhÃ¤ngige Verfahren ziehen lieÃen.

Â

Das Sozialgericht hat nach der Beiziehung der Gerichts- und Beiakten des Landgerichts Halle zu dem Verfahren * KLs 9** Js ****/06 (4/11) vermerkt, dass diese Akten aufgrund der im dortigen Strafverfahren erfolgten Ausgrenzung des dem sozialgerichtlichen Verfahren zugrunde liegenden Zeitraums keine Feststellungen beinhalteten und diese deshalb zurÃ¼ckgesandt worden seien.

Â

Mit Urteil vom 12. Mai 2020 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid der Beklagten sei nicht rechtswidrig, da die Voraussetzungen fÃ¼r einen Summenbescheid gemÃ¤Ã Â§ 28f Abs. 2 S. 1 SGB IV vorlÃ¤gen. Zur Ãberzeugung des Gerichts stehe fest, dass nach den vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Ergebnis der Ermittlungen des Hauptzollamtes Magdeburg, dem Lohnkonto 2003 und den Auszahlungslisten 2004, bis zu 25 versicherungspflichtige Arbeitnehmer vom KlÃ¤ger beschÃ¤ftigt worden seien. Den im Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 bei diesen gewerblichen Arbeitnehmern zu verortenden Entgelten i.H.v. 136.247,09 â¬ stÃ¼nde die unter Anwendung der im Baugewerbe zu zahlenden MindestlÃ¶hne ermittelte Lohnsumme i.H.v. 396.798,83 â¬ entgegen. Da einerseits auch der KlÃ¤ger hinsichtlich der von ihm gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer davon ausgehe, dass die gemeldeten Entgelte zutreffend seien, was insoweit auch die vom Hauptzollamt Magdeburg sichergestellten Lohnabrechnungen belegten, andererseits keine sachlichen und nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers vorlÃ¤gen, die der vom Hauptzollamt Magdeburg ermittelten Lohnsumme entgegenstÃ¼nden, schlieÃe sich das Gericht der Annahme der Beklagten im angegriffenen Bescheid an, wonach zwingend davon auszugehen sei, dass vom KlÃ¤ger weitere gewerbliche Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt worden seien, ohne diese bei den SozialversicherungstrÃ¤gern anzumelden und entsprechende

BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung zu entrichten. Eine personenbezogene Beitragsbemessung sei deshalb nicht nur erschwert, sondern aufgrund fehlender Nachweise unmÃ¶glich. Der Beklagten sei deshalb nur die MÃ¶glichkeit der EntgeltschÃ¤tzung unter BerÃ¼cksichtigung der vom Hauptzollamt Magdeburg vorgelegten Unterlagen und des Erlasses eines Summenbescheides verblieben. Die Beklagte habe in ihrem BetriebsprÃ¼fungsverfahren alle entscheidungsrelevanten Fakten aus den ihr vom Hauptzollamt Magdeburg zur VerfÃ¼gung gestellten Unterlagen herangezogen und bewertet und diese Ermittlungsergebnisse ihrer Beitragsberechnung zugrunde legen dÃ¼rfen. Nach Â§Â§ 20, 21 SGB X dÃ¼rfe eine BehÃ¶rde zur Ermittlung des Sachverhalts sich der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen fÃ¼r erforderlich halte. Dabei sei der Gesichtspunkt der Amtshilfe durch andere BehÃ¶rden sowie Unterrichtungspflichten der BehÃ¶rden der Zollverwaltung nach Â§ 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur BekÃ¤mpfung der Schwarzarbeit und illegalen BeschÃ¤ftigung (vom 23. Juli 2004 [BGBl. I S. 1842] â□□ SchwarzarbeitsbekÃ¤mpfungsgesetz [SchwarzArbG]) zu berÃ¼cksichtigen. Nach Â§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, S. 3 SchwarzArbG habe zudem die PrÃ¼fung der Zollverwaltung mit der PrÃ¼fung der Beklagten zusammengefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Hinsichtlich der konkret durchgefÃ¼hrten Berechnung unter BerÃ¼cksichtigung der TarifvertrÃ¤ge (Mindestlohn fÃ¼r gewerblich beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer) und den Beitragsbemessungsgrundlagen mache sich das Gericht die hierzu im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Feststellungen und Berechnungen zu eigen und verweise insoweit auf die dortigen AusfÃ¼hrungen. Die Nachforderung sei auch nicht verjÃ¤hrt, da der KlÃ¤ger zur Ã□berzeugung des Gerichts vorsÃ¤tzlich gehandelt habe. Die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge seien zu Recht in der von der Beklagten errechneten HÃ¶he erhoben worden.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 27. Mai 2020 zugestellte Urteil am 26. Juni 2020 Berufung beim Sozialgericht eingelegt, das diese an das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt weitergeleitet hat. Er erhebe â□□weiterhinâ□□ die Einrede der VerjÃ¤hrung gemÃ¤Ã□ Â§ 25 SGB IV. Das Sozialgericht sei rechtsfehlerhaft ohne nÃ¤here BegrÃ¼ndung davon ausgegangen, dass er seinerzeit vorsÃ¤tzlich gehandelt und sich damit die regulÃ¤re vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist verlÃ¤ngert habe. Auch sei es rechtsfehlerbehaftet, wenn das Sozialgericht davon ausgegangen sei, dass die Beklagte berechtigterweise vom Hauptzollamt Magdeburg habe Ermittlungsunterlagen beiziehen und dessen Lohnsummenberechnungen zur Grundlage ihrer eigenen Berechnungen von Nachforderungen habe machen dÃ¼rfen. Auch wenn gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 20 f. SGB X SozialversicherungstrÃ¤ger wie die Beklagte sich zur Sachverhaltsermittlung grundsÃ¤tzlich der Beweismittel bedienen dÃ¼rften, die diese im Wege der Amtshilfe von anderen Institutionen erhalten hÃ¤tten, handele es sich bei diesen Vorschriften um Ermessensregelungen. Ob die Beklagte dieses ihr eingerÃ¤umte Ermessen tatsÃ¤chlich fehlerfrei ausgeÃ¼bt habe, sei von dem Sozialgericht nicht nachgeprÃ¼ft, sondern in dem angefochtenen Urteil einfach unterstellt worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 12. Mai 2020 und den Bescheid der Beklagten vom 12. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2011 aufzuheben.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 12. Mai 2020 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil und ihren Bescheid fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Juni 1990 (12 RK 13/89) reiche es fÃ¼r die Anwendung des Â§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV aus, wenn der Beitragsschuldner die BeitrÃ¤ge mit bedingtem Vorsatz vorenthalten habe, er also seine Beitragspflicht nur fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen habe. FÃ¼r BeitragsansprÃ¼che, die auf den Ermittlungen des Hauptzollamtes und der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemÃ¤Ã Â§ 266a StGB beruhten, sei die Einrede der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrung gemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in der Regel nicht mÃ¶glich, da diese wegen des vorsÃ¤tzlichen bzw. grob fahrlÃ¤ssigen Handelns der 30-jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrung unterlÃ¤gen. Hier habe eine Ãberprüfung seitens der Steuerfahndung ergeben, dass durch den KlÃ¤ger innerhalb der Finanzbuchhaltung Fremdleistungen von Subunternehmen, bei welchen es sich tatsÃ¤chlich um nicht existente Firmen â Scheinfirmen â gehandelt habe, verbucht worden seien. Bei den Rechnungen dieser Firmen habe es sich offensichtlich um sogenannte Scheinrechnungen gehandelt, die lediglich dem Zweck gedient hÃ¤tten, den tatsÃ¤chlichen Einsatz von eigenen âschwarzâ beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern und die damit verbundenen Schwarzlohnzahlungen buchungsmÃ¤Ãig zu verschleiern. Ein Vorenthalten von BeitrÃ¤gen mit bedingtem Vorsatz sei damit unter WÃ¼rdigung sÃ¤mtlicher UmstÃ¤nde des Einzelfalles anzunehmen. Sie â die Beklagte â halte schlieÃlich daran fest, dass sie berechtigt gewesen sei, die Ermittlungsergebnisse des Hauptzollamtes beizuziehen und zur Grundlage ihrer Entscheidung zu machen (Hinweis auf u.a. Urteile des SÃ¤chsischen LSG vom 22. April 2016 â L 1 KR 228/11 -, juris RdNr. 31, und vom 26. April 2017 â L 1 KR 9/12 -juris). Mit ihren SchriftsÃ¤tzen vom 4. August und 6. Oktober 2022 hat sie die Berechnung der nachgeforderten BeitrÃ¤ge nochmals im Einzelnen erlÃ¤utert.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergÃ¤nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Â

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Februar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 2011 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§Â§ 153 Abs. 1, 54 Abs. 2 S. 1 SGG).

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den angefochtenen Bescheid ist Â§ 28p Abs. 1 S. 1, 4 und 5 SGB IV. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen. Die PrÃ¼fung umfasst auch die Entgeltunterlagen der BeschÃ¤ftigten, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge nicht gezahlt wurden. Die TrÃ¤ger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃ□lich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. GemÃ¤Ã□ Â§ 28 f Abs. 2 S. 1 bis 4 SGB IV kann, wenn ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llt und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die BeitragshÃ¶he nicht festgestellt werden kÃ¶nnen, der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und zur ArbeitsfÃ¶rderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen. Satz 1 gilt nicht, soweit ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig groÃ□en Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann, dass BeitrÃ¤ge nicht zu zahlen waren oder Arbeitsentgelt einem bestimmten BeschÃ¤ftigten zugeordnet werden kann. Soweit der prÃ¼fende TrÃ¤ger der Rentenversicherung die HÃ¶he der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig groÃ□en Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schÃ¤tzen. Dabei ist fÃ¼r das monatliche Arbeitsentgelt eines BeschÃ¤ftigten das am BeschÃ¤ftigungsort ortsÃ¼bliche Arbeitsentgelt mitzuberÃ¼cksichtigen.

Â

Hier ist die Beklagte auf der Grundlage der Ermittlungen des Hauptzollamtes Magdeburg und der Steuerfahndungsstelle zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger seine Aufzeichnungspflichten als Arbeitgeber nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ erfÃ¼llt hat. Der Senat ist ebenso wie das Sozialgericht und die Beklagte davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger im BuchfÃ¼hrungs- und Belegwerk der von ihm im Rahmen eines Einzelunternehmens betriebenen Firma R.Â sog. Abdeckrechnungen von Scheinfirmen einbezogen hat, um die BeschÃ¤ftigung von nicht bei den Einzugsstellen gemeldeten Arbeitnehmern und die hierauf beruhende Zahlung von sog. SchwarzlÃ¶hnen zu verschleiern. Der KlÃ¤ger hat weder vorgetragen noch ist es aus den beigezogenen Unterlagen ersichtlich, dass er die von der Steuerfahndungsstelle vorgenommene Bewertung der angeblichen Subunternehmer D, A1, B und Z entkrÃ¤ftet hat. Dem steht nicht entgegen, dass das Landgericht im Urteil vom 8. Mai 2014 den KlÃ¤ger â□□im Ã□brigenâ□□ freigesprochen hat. Denn der vom vorgenannten Urteil erfasste Zeitraum betraf nicht den hier streitgegenstÃ¤ndlichen PrÃ¼fzeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004, sondern ausschlieÃ□lich die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der R GmbH vom 1. Februar 2006 bis zum 10. Januar 2007.

Â

Die Berechnungsmethode der Beklagten bei der Ermittlung des geltend gemachten Nachforderungsbetrages begegnet keinen Bedenken. Auf der Grundlage der Ermittlungen des Hauptzollamtes Magdeburg, dem sÃ¤mtliche Nachweise fÃ¼r den Ausgangspunkt der Berechnungen der monatlichen Bruttolohnsumme im Zeitraum vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2004 vorgelegen haben, hat die Beklagte nachvollziehbar die Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt, auf der die Erhebung der nachgeforderten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge beruht. Bei der Zusammenstellung der Ausgangsrechnungen der Auftraggeber, mit denen der KlÃ¤ger VertrÃ¤ge zur Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen hat und die sich nicht als sogenannte Scheinfirmen haben identifizieren lassen und die dem Hauptzollamt im Original vorgelegen haben, hat das Hauptzollamt zum einen die erbrachten Fremdleistungen gegengerechnet und zum anderen den vereinbarten Regiestundensatz berÃ¼cksichtigt, auf dieser Grundlage die aufgewendete Arbeitszeit ermittelt und sodann unter Beachtung des jeweils geltenden Mindestlohns im Baugewerbe die monatlichen Bruttolohnsummen errechnet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich nachvollziehbar aus den Aufstellungen auf Blatt 31 bis 35 der Verwaltungsakte Bd. 1. Von den monatlichen Bruttolohnsummen sind sodann eine fiktive Eigenleistung des KlÃ¤gers als Firmeninhaber (Aufstellung Blatt 30 der Verwaltungsakte) sowie die im streitigen Zeitraum gemeldeten Bruttoentgelte der beim KlÃ¤ger beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer abgezogen worden. Die Nachweise der monatlichen Entgeltleistungen fÃ¼r insgesamt 25 Arbeitnehmer ergeben sich aus Blatt 291 bis 507 der Verwaltungsakte Bd. 2 sowie aus den Lohnkonten Blatt 508 bis 521 der Verwaltungsakte Bd. 2. Die HÃ¶he der berÃ¼cksichtigten Entgelte ist anhand der Aufstellungen auf Blatt 28, 29 und des Schriftsatzes der Beklagten vom 6. Oktober 2022 nachzuvollziehen. Bei der Berechnung der Beitragsbemessungsgrenzen hat die Beklagte schlieÃlich zu Gunsten des KlÃ¤gers im Mai 2004 nicht die rechnerisch zutreffende Summe von 70.333,97 â¬ einbezogen, sondern im Hinblick auf den im April 2004 errechneten BeitragsÃ¼berschuss i.H.v. 6.892,16 nur 63.441,81 â¬ und fÃ¼r Juni 2004 im Hinblick auf den in den Monaten Juli bis Oktober 2004 errechneten BeitragsÃ¼berschuss i.H.v. 46.935,15 â¬ nur 7.229,05 â¬, nÃ¤mlich den Fehlbetrag fÃ¼r November 2004. Insoweit hat sich der Senat seine Ãberzeugung auf der Grundlage der Aufstellung auf Blatt 25,26 und der ErlÃ¤uterungen der Beklagten in den SchriftsÃ¤tzen vom 4. August und 6. Oktober 2022 gebildet.

Â

Dem Hauptzollamt Magdeburg haben alle Rechnungen, die der Auflistung der Bruttolohnsummen auf der Grundlage der Ausgangsrechnungen zugrunde gelegen haben, im Original vorgelegen, sind allerdings in der Verwaltungsakte nicht in gleicher Weise wie die Verdienstabrechnungen der 25 Arbeitnehmer des KlÃ¤gers aufbewahrt worden. Abgeheftet worden ist jedoch der Vertrag des KlÃ¤gers mit der A2 GmbH vom 16. Januar 2004 sowie die hieraus resultierenden Rechnungen vom 19. und 23. Januar sowie 9. und 15. Februar 2004, die sich in der Auflistung des Hauptzollamtes Magdeburg. auch entsprechend wiederfinden, sowie drei Rechnungen des KlÃ¤gers an A3Â GmbH vom 22. und 29. September sowie 19. Oktober 2003, die ebenfalls in der Zusammenstellung der Ausgangsrechnungen erfasst sind. Da der KlÃ¤ger keine konkreten EinwÃ¤nde gegen die Aufstellung der jeweiligen RechnungsbetrÃ¤ge vorgebracht hat, hat der Senat keine Bedenken, sÃ¤mtliche RechnungsbetrÃ¤ge als zutreffend zugrunde zu legen, obwohl nicht mehr fÃ¼r jeden einzelnen Betrag ein Beleg vorhanden ist.

Â

Nachfolgend errechnen sich dann nachvollziehbar die von der Beklagten im Schriftsatz vom 4. August 2022 aufgefÃ¼hrten monatlichen BetrÃ¤ge, die fÃ¼r den Zeitraum von Juni bis

Dezember 2003 die Bemessungsgrundlage von 49.119,96 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum von Januar bis Juni 2004 die Bemessungsgrundlage von 185.275,90 â¬ ergeben. Hieraus errechnet sich der Gesamtbetrag der geltend gemachten Nachforderung von BeitrÃ¤gen zur Renten- und Kranken-/Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung, d.h. 21.072,50 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2003, und 78.556,96 â¬ fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004, d.h. insgesamt 99.629,46 â¬, sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2003 die Umlagen U1 i.H.v. 1.080,64 â¬ und U2 i.H.v. 112,96 â¬ und fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004 die Umlagen U1 i.H.v. 3.334,95 â¬ und U2 i.H.v. 370,55 â¬ (insgesamt 4.899,10 â¬).

Â

Hinzukommen die auf diese EinzelbetrÃ¤ge entfallenden SÃ¤umniszuschlÃ¤ge i.H.v. 3.309,00 â¬ (bezÃ¼glich 4.899,10 â¬) bzw. 67.804,00 â¬ (bezÃ¼glich 99.629,46 â¬), die die Beklagte GemÃ¤Ã Â§ 24 Abs. 1 SGB IV zu Recht erhoben hat. Aufgrund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle zu den im umstrittenen Zeitraum erstellten Abdeckrechnungen mit dem Ziel der Verschleierung von Schwarzgeldzahlungen ist von einem vorsÃ¤tzlichen Vorgehen des KlÃ¤gers auszugehen, welches die VerlÃ¤ngerung der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist (Â§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV) in eine 30-jÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist (Â§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV) zur Folge hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf gesicherter Rechtsgrundlage, ohne dass der Senat von einer Entscheidung der in Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte abweicht.

Erstellt am: 01.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024